

BEITRAGSORDNUNG

ODH Open District Hub e.V.

Die Initiative für zukunftsfähige Quartiere



Beitragsordnung

Auf der Grundlage des § 4 Ziff. 3 der Satzung hat die Mitgliederversammlung des ODH Open District Hub e.V. in ihrer Sitzung vom 9. Mai 2023 die folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. März eines Kalenderjahres fällig. Für das Jahr der Gründung (2018) wird der Beitrag nach vollzogener Gründung des Vereins und dessen Eintragung im Vereinsregister anteilig nach Monaten in Rechnung gestellt.
2. Mitglieder, die nach der Gründung im Laufe eines Geschäftsjahres aufgenommen werden, zahlen einen nach Monaten gestaffelten, anteiligen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird mit der Aufnahme fällig.
3. Die Höhe des Beitrags beträgt für:

A. Organisationsform	B. Jahresumsatz [Mio. EUR] (konzernbezogen)	C. Jahresbeitrag [EUR]
I. Unternehmen	1. ab 2.500	25.000
	2. ab 500 bis unter 2.500	15.000
	3. ab 50 bis unter 500	7.500
	4. unter 50*	2.500
II. Universitäten, gemeinnützige Einrichtungen, Verbände etc.	1. –	1.000
III. Einzelne Institute von Hochschulen und Universitäten	2. –	500
3. Gemeinden und Städte	1. ab 100.001 Einwohner	1.250
	2. 20.001 bis 100.000 Einwohner	750
	3. bis zu 20.000 Einwohner	500
4. Privatpersonen	–	250

* Für Existenz- und Unternehmensgründer*innen beträgt der Mitgliedsbeitrag 750 Euro. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat dem ODH die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Bei Stattgabe durch den Vorstand gilt der Rabatt ab der Gründung für zwei Jahre. Der Rabatt wird nur bei tatsächlichen und

wirtschaftlichen Neugründungen, nicht aber bei Verschmelzungen, Formwechseln, Spaltungen etc. gewährt.

4. Abweichend gilt, dass für Gründungsmitglieder mit einem Jahresumsatz ab 500 Mio. EUR ausschließlich die Umsatzklasse B.2. Anwendung findet.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung entstanden sind. Dem Mitglied stehen keine Ansprüche an dem Vereinsvermögen zu.
6. Die geänderte Beitragsordnung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie ist ab diesem Tag unbefristet gültig. Eine Änderung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des ODH; diese erlangt jeweils für das kommende Geschäftsjahr Geltung.

Berlin, 9. Mai 2023